

1. Einmessung und Loslisten

- 1.1 Die Stämme werden einzeln oder losweise verkauft und die Angebote müssen in CHF pro fm formuliert werden.
- 1.2 Auf der Losliste wird das Nettomass angegeben.
- 1.3 Für das in den Masslisten angeführte Mass wird durch den Verkäufer Garantie übernommen. Die Stämme werden so gelagert, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
- 1.4 Die Eingabefrist welche jeweils auf den Loslisten bekannt gegeben wird ist verbindlich. Offerten welche später eintreffen (Basis: Datum Poststempel bei A-Post, Datum bei Fax und E-Mail) können und werden nicht mehr berücksichtigt. Die Offerte ist erst gültig, wenn der Eingang / Erhalt vom zuständigen Platzchef bestätigt ist.

2. Höchstgebot und Zuteilung

- 2.1 Der Zuschlag erfolgt in der Regel auf das höchste Gebot.
- 2.2 Es gibt keinen Zuschlag, wenn ein Unterangebot gemacht wurde oder finanzielle Probleme des Kunden vorhanden sind. Kunden mit fälligen offenen Posten kann der Zuschlag verweigert werden.
- 2.3 Der Käufer kann innerhalb von 7 Tagen nach der Zuteilung Reklamationen anbringen.
- 2.4 Mit der Bestätigung der Zuteilung seitens des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr auf den Käufer über.

3. Rechnung und Bezahlung

- 3.1 Das gekaufte Holz muss wie folgt bezahlt werden:
 - 10 Tage mit 3% Skonto
 - 30 Tagen netto nach 30 Tagen wird ein Verzugszins zu 5 % verrechnet.
 - Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.
- 3.2 Auf Wunsch des Käufers wird das FSC-Zertifikat mitgeliefert. Der Aufpreis beträgt CHF 3.-/fm.
- 3.3 Der Verkäufer kann vor Abfuhr des Holzes die Bezahlung oder die Sicherstellung des Kaufbetrages verlangen.
- 3.4 Für Holz, welches an ausländische Käufer verkauft wird, werden die Ausfuhrdokumente zur Verfügung gestellt und mit der Rechnung verschickt. Ein Original-Exemplar der Ausfuhrpapiere muss umgehend der Holzmarkt Ostschweiz AG zugestellt werden. Wird dies unterlassen, wird der gesamte MwSt-Betrag nachgefordert.

4. Holzabfuhr und Bemerkungen

- 4.1 Für entstandene Schäden bei der Holzabfuhr an Flur und Strasse sowie Aufwendungen für falsch abgeführte Stämme werden dem Holzkäufer in Rechnung gestellt.
- 4.2 Im Nachgang zur Wertholzsubmission veröffentlicht der Betreiber eine Erlöstabelle mit dem erlösten Höchstgebot pro Stamm.
- 4.3 Wo nichts Anderes vermerkt ist, gelten die Bedingungen der Schweizer Handelsgebräuche für Rundholz.
- 4.4 Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Brunnadern.